

Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung des TuS Griesheim 1899 e.V.

Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit ist in der folgenden Geschäftsordnung verallgemeinernd nur die männliche Form aufgeführt. Selbstverständlich ist auch die weibliche oder jede andere gender-gerechte Form gemeint.

1. Die Einberufung zur Delegiertenversammlung (DV) erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Datum, Ort, Zeit, Tagesordnung und Benennung der vorliegenden Anträge.
2. Anträge müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der DV (Eingangsstempel) schriftlich über die Geschäftsstelle beim Präsidium eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge können in der DV nicht behandelt werden (Ausnahme: Dringlichkeitsanträge).
Anträge, die nach Absenden der Einladung bis zu 7 Tagen vor der Sitzung eingehen oder Dringlichkeitsanträge werden durch Beschluss der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt.
Dringlichkeitsanträge sind vor der Genehmigung der TO als Geschäftsordnungsantrag zu stellen.
3. Die DV wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet. Auf Vorschlag kann die DV von einem durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Versammlungsleiter geleitet werden.
Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung verantwortlich.
Über die DV ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen; der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Die DV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse oder Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschließen.
Für Anträge auf geheime Abstimmung oder Beschlüsse, die in geheimer Abstimmung getroffen werden, gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
5. Die Redezeit für Diskussionen/Aussprachen beträgt max. 3 Minuten pro Redebeitrag.
Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Diskussionsteilnehmer erhalten das Rederecht durch den Versammlungsleiter, in der Regel in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.
6. Anträge auf Beendigung der Aussprache oder Schließung der Rednerliste können nur von denjenigen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die sich an der Aussprache nicht beteiligt haben.
7. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände oder durch den Ruf „Geschäftsordnungsantrag“ anzuzeigen. Geschäftsordnungsanträge sind außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen sofort zu behandeln.
Anträge zur Geschäftsordnung sind kurz (1 Minute) zu begründen. Ausführungen zur Sache sind zu unterlassen. Der Versammlungsleiter unterbricht die Ausführungen, wenn sich der Redner zur Sache äußert.
Zu Geschäftsordnungsanträgen ist jeweils nur 1 Redebeitrag dafür und einer dagegen zulässig. Danach ist über den Antrag zu entscheiden.

Diese Ordnung wurde in der PR-Sitzung am 18.10.2023 beschlossen und tritt sofort in Kraft.